

# **Satzung über die Leitung der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche**

**Vom 22. März 2012**

(KABl. 2012 S. 166)

## **Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

§ 1	Gliederung der Gemeinde
§ 2	Presbyterium
§ 3	Geschäftsführender Ausschuss
§ 4	Fachausschüsse
§ 5	Grundsatz der Zusammenarbeit
§ 6	Inkrafttreten

Auf Grund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung<sup>2</sup> der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die Bevollmächtigten der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Dortmund in ihrer Sitzung vom 22. März 2012 folgende Fassung einer Gemeindegatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gliederung der Gemeinde**

(1) Die Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Dortmund bildet folgende Fachbereiche:

- a) Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Seniorenarbeit,
- c) Neue Wege und Kulturarbeit,
- d) Bauangelegenheiten.

(2) Das Presbyterium bildet Ausschüsse nach Artikel 74 der Kirchenordnung<sup>2</sup> zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.

(3) Das Presbyterium kann zur Wahrnehmung von Aufgaben weitere beratende Ausschüsse nach Artikel 73 der Kirchenordnung<sup>2</sup> bilden oder Beauftragungen übertragen.

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

<sup>2</sup> Nr. 1.

## § 2

### Presbyterium

- (1) „Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Dortmund sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. „Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung<sup>1</sup> beschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Ausschüssen nach den §§ 4 und 5 übertragen sind.
- (2) Das Presbyterium entscheidet:
  - a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann,
  - b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.
- (3) Das Presbyterium kann ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

## § 3

### Geschäftsführender Ausschuss

- (1) „Der Geschäftsführende Ausschuss – im Folgenden GA genannt – führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse nach den §§ 4 und 5. „Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums vor.  
„Für Beschlussvorlagen anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.
- (2) Der GA hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) die Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit der Verwaltung aufzustellen. Die Ausschüsse nach § 4 haben bis zum 31. August des laufenden Jahres ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr anzumelden,
  - b) Personalangelegenheiten für das Presbyterium vorzubereiten. Bei Personalangelegenheiten der Kindergärten sind die gesetzlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- (3) Dem GA gehören mindestens an:
  - a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende,
  - b) die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister,
  - c) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sofern der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz im Presbyterium nicht durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wahrgenommen wird,

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

- d) weitere Presbyterinnen oder Presbyter, bis dem GA in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören.
- (4) <sup>1</sup>Den Vorsitz des GA hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums.  
<sup>2</sup>Die Vertretung liegt bei ihrer oder seiner Stellvertretung, gegebenenfalls bei einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister.

#### § 4

##### Fachausschüsse

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.
- (2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.
- (3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe:
- a) die Fachaufgaben in der Kirchengemeinde zu fördern und zu begleiten,
  - b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
  - c) das komplette Bewerbungsverfahren bei Einstellungen abzuwickeln und dem Presbyterium einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.
- (4) Die Protokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Den Fachausschüssen gehören an:
- a) Mitglieder des Presbyteriums, die vom Presbyterium berufen worden sind,
  - b) sachkundige Gemeindeglieder, die vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
  - c) haupt- bzw. nebenberuflich zum Fachbereich gehörende Mitarbeitende, die vom Presbyterium berufen werden.
- <sup>2</sup>Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c).
- d) Als Gäste mit beratender Stimme können weitere Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende hinzugezogen werden.
- (6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, bei Verhinderung ihre Stellvertretung, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. <sup>2</sup>Beide müssen entweder stimmberechtigt sein oder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen.

**§ 5**

**Grundsatz der Zusammenarbeit**

- (1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. <sup>2</sup>Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

**§ 6<sup>1</sup>**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Juli 2012.